

Die amerikanische Note und die englische Antwort.

Da die amerikanische Note an England über die Belästigung des neutralen Handels und die teils ausweichende, teils abschlägige Antwort Englands noch für geraume Zeit den Gegenstand von Erörterungen und Verhandlungen abgeben werden, lassen wir nachstehend die beiden Schriftstücke nach der Uebersetzung der „Köln. Ztg.“ im Wortlaut folgen:

Die Note der Vereinigten Staaten.

Amerikanische Gesandtschaft, London,
den 28. Dezember 1914.

Infolge telegraphischer Weisungen meiner Regierung beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die gegenwärtige Lage des amerikanischen auswärtigen Handels, die eine Folge der häufigen Beschlagnahme und Zurückhaltung von für neutrale europäische Häfen bestimmten amerikanischen Ladungen ist, so ernsthaft geworden ist, daß sie eine freimütige Darlegung der Ansichten meiner Regierung erforderlich macht, damit die Regierung Seiner Majestät bezüglich der Haltung der Vereinigten Staaten mit Bezug auf die Politik, die von Seiner Majestät Behörden während des gegenwärtigen Krieges befolgt wurde, vollständig informiert ist. Ich bin demzufolge beauftragt worden, Ihnen die folgende Erklärung abzugeben und Sie gleichzeitig zu versichern, daß sie im freundschaftlichsten Geiste und in dem Glauben gemacht wird, daß Freimut besser der Fortdauer herzlicher Beziehungen zwischen den zwei Ländern dienen wird als ein Stillschweigen, das fälschlich als eine Zustimmung zu einem Vorgehen angesehen werden könnte, das meine Regierung nur als einen

Eingriff in die Rechte amerikanischer Bürger betrachten kann.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat mit wachsender Besorgnis beobachtet, welche große Anzahl von Schiffen mit amerikanischen Waren, die für neutrale Häfen in Europa bestimmt

waren, auf hoher See beschlagnahmt und in britische Häfen gebracht wurde. In den ersten Tagen des Krieges nahm die Regierung an, daß die Politik, die die britische Regierung übte, dem unerwarteten Ausbruch der Feindseligkeiten zuzuschreiben war sowie der Notwendigkeit einer sofortigen Aktion, um zu vermeiden, daß Konterbande den Feind erreiche. Aus diesem Grund war sie nicht geneigt, die Politik scharf zu beurteilen oder stark gegen sie zu protestieren, obgleich sie für den amerikanischen Handel mit neutralen Ländern offensichtlich sehr schädlich war. Die amerikanische Regierung, die zuversichtlich auf die große Rücksicht, die Großbritannien in der Vergangenheit so oft in Bezug auf die Rechte anderer Nationen genommen hat, rechnete, wartete vertrauensvoll auf eine Abänderung dieses Vorgehens, das dem neutralen Handel die Freiheit absprach, worauf er nach dem Völkerrecht Anspruch hat.

Diese Erwartung schien um so mehr begründet, als das Auswärtige Amt im Anfang des Monats November erklärte, daß die britische Regierung die Garantien, die von der norwegischen, der schwedischen und der dänischen Regierung mit Bezug auf die Nichtausfuhr von Konterbande geleistet wurden, als genügend betrachte, wenn diese an mit Namen genannte Personen im Gebiete dieser Regierungen konsigniert würde und daß der britischen Flotte und den britischen Zollbehörden Auftrag gegeben sei, den Eingriff in neutrale Schiffe, die solche Ladungen — die in dieser Weise an Neutrale konsigniert sind — befördern, einzuschränken, nachdem die Schiffspapiere und Ladungen nachgeprüft wären.

Es ist sehr bedauerlich, daß, obgleich nahezu fünf Monate seit dem Ausbruch des Krieges vergangen sind, die britische Regierung ihre Politik nicht merklich geändert hat und Schiffe und Ladungen, die in friedlicher Ausübung rechtmäßigen Handels — den die Kriegführenden eher schützen als unterbrechen sollten — zwischen neutralen Häfen verkehren, in nicht weniger schädigender Weise behandelt. Der größere Schutz gegen Zurückhaltung und Beschlagnahme, der vertrauensvoll für die Konsignation der Ladungen an bestimmte Konsignatäre, anstatt „an Order“, erwartet wurde, ist noch ausgeblieben.

Es ist unnötig, Seiner Majestät Regierung, die gewöhnlich die Beförderin der Freiheit der Meere und des Rechtes auf den Handel ist, auseinanderzusetzen, daß Frieden und nicht Krieg die normale Verfassung zwischen Nationen ist, und daß der Handel zwischen Ländern, die keine Kriegführenden sind, nicht durch die, die sich im Kriege befinden, beeinträchtigt werden sollte, es sei denn, daß solche Beeinträchtigung offensichtlich eine dringende Notwendigkeit ist, um die nationale Sicherheit zu schützen, und dann nur, soweit dies unbedingt notwendig ist.

Die amerikanische Regierung sieht sich, ohne Mangel an Würdigung der gegenwärtigen Natur des jetzigen Krieges, in dem sich Großbritannien befindet, und ohne selbstsüchtige Wünsche zur Erlangung unrechtmäßiger Handelsvorteile, widerstrebend genötigt, den Schluß zu ziehen, daß die augenblickliche Politik Seiner Majestät Regierung gegen neutrale Schiffe und Ladungen

über die offensichtliche Notwendigkeit eines Kriegführenden hinausgeht

und eine Einschränkung der Rechte amerikanischer Bürger auf hoher See bedeutet, die nicht durch die Regeln der internationalen Gesetze gerechtfertigt oder von dem Gesetze der Selbsterhaltung gefordert wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten beabsichtigt nicht, zurzeit in Erörterungen über die Nichtigkeit des Einschlusses gewisser Artikel in die Listen absoluter und bedingter Konterbande, die durch Seine Majestät proklamiert wurden, einzutreten. Obgleich einige von ihnen Einwendungen unterliegen könnten, ist der Hauptgrund der vorliegenden Klage die Behandlung von Ladungen beider Klassen von Waren, die für neutrale Häfen bestimmt sind.

Waren, die als absolute Konterbande aufgeführt sind, die von Amerika verladen werden und nach neutralen Häfen konsigniert sind, sind beschlagnahmt und zurückgehalten worden mit der Begründung, daß die Länder, für die sie bestimmt waren, die Ausfuhr solcher Waren nicht verboten hätten. Während solche Zurückhaltungen nach der Meinung der amerikanischen Regierung unberechtigt sind, sind die amerikanischen Kupferexporteure weiter verwirrt durch die scheinbare Unentschiedenheit der britischen Behörden in der Anwendung ihrer eigenen Regeln bei neutralen Ladungen; zum Beispiel wurde eine Ladung Kupfer von Amerika an einen bestimmten Konsignatar in Schweden zurückgehalten, weil — wie von Großbritannien erklärt wurde — Schweden kein Ausfuhrverbot auf Kupfer gelegt hatte. Andererseits verbot Italien nicht nur den Export von Kupfer, sondern es erließ, wie der amerikanischen Regierung mitgeteilt wurde, auch ein Dekret, wonach